

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung  
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT**

Abgeordnete Sylvia Bruns, Susanne Victoria Schütz und Björn Försterling (FDP)

**Pflegekammer Niedersachsen (Teil 7)?**

Anfrage der Abgeordneten Sylvia Bruns, Susanne Victoria Schütz und Björn Försterling (FDP) an die Landesregierung, eingegangen am 01.03.2019

In der Antwort auf die Kleine schriftliche Anfrage in der Drucksache 18/2680 vertritt das Sozialministerium die Auffassung, dass die Vorstandsmitglieder bereits nach der Entschädigungsordnung einen Rechtsanspruch auf Aufwandsentschädigung haben, den sie geltend machen oder auf den sie verzichten können.

Die Formulierung, die Aufwandsentschädigung für Vorstandstätigkeit nach § 8 „kann gezahlt werden“ lässt angesichts der grundsätzlichen Unentgeltlichkeit ehrenamtlicher Tätigkeit (§12 Abs. 2 PflegeKG) und des Wortlautes nach Ansicht von Experten darauf schließen, dass zunächst ein (positiver) Beschluss der Kammerversammlung erfolgen müsse, um dem Vorstand für seine ehrenamtliche Vorstandstätigkeit überhaupt eine Aufwandsentschädigung zu zahlen.

Die am 25.09.2018 von der Kammerversammlung beschlossene Entschädigungsordnung gehört nicht zu den vom Errichtungsausschuss nach §§ 40, 41 PflegeKG zu beschließenden Satzungen, sondern fällt unter das allgemeine Beschluss- und Bekanntmachungsverfahren nach §§ 15 bzw. 19 PflegeKG.

Die Entschädigungsordnung wurde am 24.10.2018 auf der Internetseite der Kammer veröffentlicht, jedoch ohne Angabe des „Bereitstellungstages“. Nach dem 21.01.2019 erfolgte im Internet ein Hinweis auf „online bereitgestellt am 24.10.2018“.

1. Wann ist ein Beschluss hinsichtlich der Aufwandsentschädigung für Vorstandstätigkeit erfolgt?
2. Seit welchem Zeitpunkt ist die Entschädigungsordnung wirksam veröffentlicht?
3. Konnte durch die wirksame Veröffentlichung eine nachträgliche Wirksamkeit eintreten?
4. Wenn nicht, waren dann alle bis dahin erfolgte Zahlungen mangels Rechtsgrundlage rechtswidrig?